

Satzung des Vereins

"Förderverein Stadtkirche St. Marien Torgau e.V."

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtkirche St. Marien Torgau e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Torgau.
3. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die finanzielle Unterstützung der Rekonstruktions- und Restaurierungsarbeiten der Stadtkirche St. Marien in Torgau und ihres Inventars, sowie des Innenraumes und der Ausstattung der Schlosskirche in Torgau,
- b) die Förderung von Initiativen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen,
- c) in der Öffentlichkeit bewusstseinsbildend im Sinne des Vereinszwecks zu wirken.

Diese Bauwerke haben für Torgau eine dominante Bedeutung.

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Mitglied wird diejenige Person, die an der Gründungsversammlung teilnimmt und ihren Beitritt durch Unterschrift unter der Satzung erklärt.

Über weitere schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit ist zum Ausschluss erforderlich).

Macht das Mitglied des Vereins innerhalb dieser Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird zur Zeit von jedem Mitglied selbst festgelegt. Er beträgt mindestens EUR 2,56 monatlich.

Spenden

Auf Wunsch von Spendern verpflichtet sich der Vorstand zur Geheimhaltung.

Finanzen

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden sind je ein getrenntes Konto zu führen. Geldbeträge dürfen nur von einer dafür berechtigten Person abgehoben werden. Es bedarf stets mindestens einer zweiten Unterschrift. Eine Unterschriftenordnung ist zu erarbeiten.

Organe

- 1 – die Mitgliederversammlung
- 2 – der Vorstand

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.

Vertretung gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei sich unter diesen der Vorsitzende oder ein stellv. Vorsitzender und der Schatzmeister oder der Schriftführer befinden müssen.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zehn Tagen vorher unter Angabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
- b) Abnahme der Bilanz, die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich. Von einer schriftlichen Meinungsäußerung kann Gebrauch gemacht werden.

6. Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und unterschrieben.

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeine Torgau, vertreten durch den evangelischen Gemeindevorstand, zu. Es dient nur der zweckgebundenen Finanzierung der Restaurierung der St. Marienkirche zu Torgau.

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung erhält mit dem Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 03. April 1997 ihre Gültigkeit.